



1. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Heiligenberg

vom 19. Mai 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (Gesetzblatt 2026, Nr. 13), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 19. Mai 2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. Juni 2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Hauptsatzung erhält die folgende Fassung:

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeinde und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit er nicht bereits nach Absatz 1 zuständig ist:

- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall;
- 2.2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD (soweit im Stellenplan enthalten), Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Über sämtliche Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen mit Ausnahme von Aushilfskräften, Praktikanten und geringfügig Beschäftigten ist der Gemeinderat regelmäßig, mindestens jährlich zu informieren;
- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen an Beschäftigte und Beamte nach den für die Landesbediensteten geltenden Regelungen bis zur Höhe des Arbeitsentgelts für zwei Monate im Einzelfall sowie von einmaligen Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an Bedienstete bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;

- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
- 2.6. die Stundung von Forderungen der Gemeinde im Einzelfall;
 - 2.6.1. bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2. bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €;
- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt;
- 2.8. die Veräußerung, dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bzw. bis zu einer jährlichen Leasingrate von 7.500,00 € im Einzelfall;
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall; die Veräußerung von Holz unbeschränkt;
- 2.11. der Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem jährlichem Prämienbetrag von 4.000,00 € im Einzelfall;
- 2.12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss;
- 2.14. die Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen nach §§ 19 ff Baugesetzbuch (BauGB), soweit gegen die Grundstücksteilung keine Bedenken bestehen bzw. die Interessen der Gemeinde nicht betroffen sind;
- 2.15. die Erledigung der Geschäfte nach §§ 24 bis 26 BauGB. Wenn jedoch ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, muss die Beschlussfassung des Gemeinderates herbeigeführt werden;
- 2.16. die Beauftragung der Feuerwehr Heiligenberg zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenberg, den 21.05.2026

Denis Lehmann
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heiligenberg, den 21.05.2026

Denis Lehmann
Bürgermeister